

836.1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (EG FamZG)

**(Änderung vom 3. September 2012;
Unterstellung der Selbstständigerwerbenden)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 1. Februar 2012¹ und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 8. Mai 2012²,

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 19. Januar 2009 wird wie folgt geändert:

B. Familienzulagen für Erwerbstätige

Finanzierung

§ 5. ¹ Die Familienzulagen für Erwerbstätige und die Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und der Selbstständigerwerbenden finanziert.

² Jede Familienausgleichskasse legt die Höhe der Beitragssätze fest. Sie berücksichtigt dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Deckung der Verwaltungskosten und für die Äufnung der Schwankungsreserve.

Pflichten

§ 6. ¹ Jede Familienausgleichskasse informiert die Erwerbstätigen direkt oder durch die angeschlossenen Arbeitgebenden über ihren Anspruch auf Zulagen.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Arbeitgebenden, die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender und die Selbstständigerwerbenden machen der Familienausgleichskasse alle für die Ausrichtung der Zulagen notwendigen Angaben und bringen die erforderlichen Bescheinigungen bei.

⁴ Sie leiten Meldungen, die ihren Anspruch beeinflussen können, unverzüglich an die Familienausgleichskasse weiter.

§ 7. ¹ Die Erwerbstätigen beantragen die Ausrichtung von Zulagen bei der zuständigen Familienausgleichskasse. Für Arbeitnehmende kann der Antrag durch ihre Arbeitgebenden gestellt werden.

Geltend-
machung
der Zulagen

² Die Erwerbstätigen teilen der Familienausgleichskasse unverzüglich jede Veränderung mit, die ihren Anspruch beeinflussen könnte. Die Arbeitnehmenden können diese Mitteilung gegenüber den Arbeitgebenden vornehmen.

§ 10 wird aufgehoben.

§ 15. Der Aufsichtsrat legt die Beitragssätze fest.

c. Beitragssätze

§ 20. Abs. 1 unverändert.

Anschluss

² Gehören Arbeitgebende, Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder Selbstständigerwerbende einem Verband an, der eine Familienausgleichskasse nach Art. 14 Bst. a FamZG führt, schliessen sie sich in der Regel dieser Kasse an.

Ersatz von Bezeichnungen

In den §§ 11, 12 Abs. 1 und 13 wird der Ausdruck «lit.» durch «Bst.» ersetzt.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 3. September 2012 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (Unterstellung der Selbstständigerwerbenden) wird auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt ([ABI 2012-11-30](#)).

21. November 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2012, 154](#).

² [ABI 2012, 1050](#).